

## Beitragsreglement

### 1. Jahresbeiträge für Mitglieder

Die Jahresbeiträge für Mitglieder sind ab 1. Januar 2015 wie folgt festgelegt:

#### Kategorie A (Aktivmitglieder)

- **Stahl- und metallverarbeitende Betriebe (S)**

Ordentlicher Jahresbeitrag:

- Grundbeitrag Fr. 2'500.-
- zusätzlich 0,12 % der SUVA-Lohnsumme

Die Lohnsumme bezieht sich auf den Gesamtbetrieb, der Beitrag entspricht somit der Leistungsfähigkeit des Betriebs in der Metallbranche.

Die Datenerhebung für die Berechnung der SUVA-Lohnsumme erfolgt direkt über die SUVA.

- **Stahl- und metallverarbeitende Betriebe der Schweizer Stahlbau Promotion (SSP)**

Ordentlicher Jahresbeitrag:

- wie stahl- und metallverarbeitende Betriebe (S)
- zusätzlich Förderbeitrag für Projekte im Interesse der SSP gemäss separater Vereinbarung.

- **Zulieferfirmen, Montagefirmen, Fassadenbauer, Hybridbau. (Z)**

Ordentlicher Jahresbeitrag:

- Unternehmen bis 40 Beschäftigte Fr. 1'600.-
- Unternehmen bis 90 Beschäftigte Fr. 2'700.-
- Unternehmen über 90 Beschäftigte Fr. 4'300.-

- **Stahlwerke (W)**

Ordentlicher Jahresbeitrag

- wie Zulieferfirmen
- zusätzlich Förderbeiträge pro Tonne in die Schweiz gelieferten Stahl gemäss separater Vereinbarung.

- **Verbände / Institutionen (V)**

- Jahresbeitrag Fr. 2'000.-

- **Kategorie Planungs-, Architektur- und Ingenieurbüros (P)**

- Jahresbeitrag Fr. 600.-

## Kategorie B (Passivmitglieder)

- **Einzelmitglieder (E)**
  - Jahresbeitrag Fr. 120.-

Der bezahlte Jahresbeitrag berechtigt zum Erhalt der Informationen des SZS einschliesslich der Bautendokumentation, Ermässigungen für Verlagsprodukte sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen.

## 2. Ausserordentliche Aufwendungen

Zur Deckung von ausserordentlichen Aufwendungen für besondere Aufgaben (Versuche, etc.) kann die Generalversammlung mit einfachem Mehr zusätzliche Beiträge für alle Mitglieder oder für Mitglieder einzelner Kategorien beschliessen.

## 3. Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Beitragsreglement ist an der Generalversammlung des SZS vom 04. Juni 2014 genehmigt worden und tritt ab dem 1. Januar 2015 in Kraft. Ergänzend per 1. Januar 2019 erfolgt die Datenerhebung für die Berechnung der SUVA-Lohnsumme direkt über die SUVA, gemäss Vorstandsbeschluss vom 14. März 2019.